

79

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Fällanden vom 28. März 2017

16. Gemeindeorganisation

16.04.00. Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde Fällanden

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 Beleuchtender Bericht, Verabschiedung

IDG-Status:	öffentlich ab 17. Mai 2017	Х
	nicht öffentlich	

Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde werden an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 die folgenden Geschäfte vorgelegt:

- Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Genehmigung
- 2. Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden Genehmigung
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie Genehmigung
- 4. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes Beantwortung

Berichterstattung aus den Ressorts

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung werden die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher über den Stand der Legislaturziele 2014–2018 berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indes nicht statt.

Der Beleuchtende Bericht für die Broschüre mit den Anträgen und Weisungen lautet:

Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

Weisung

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2016 der Politischen Gemeinde weist bei einem Aufwand von Fr. 44'616'476.79 und einem Ertrag von Fr. 44'470'398.88 einen Aufwandüberschuss von Fr. 146'077.91 bzw. -0,3 % des Gesamtaufwandes aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen weisen Ausgaben von Fr. 4'056'386.60 und Einnahmen von Fr. 1'246'504.50 aus. Dies ergibt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 2'809'882.10. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind Nettoveränderungen in der Höhe von Fr. 28'266.75 zu verzeichnen.

Bestandesrechnung

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 76'695'209.81 auf. Das Eigenkapital hat sich durch die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen per 1. Januar 2016 auf Fr. 37'150'366.88 erhöht. Nach Verbuchung des Aufwandüberschusses verringert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2016 auf Fr. 37'004'288.97 bzw. 48,3 % der Bilanzsumme.

Begründung der Abweichungen Laufende Rechnung – Zusammenfassung

Vorbemerkungen

Die Liegenschaften des Finanzvermögens mussten per 1. Januar 2016 neu bewertet werden. Die Bewertungsgewinne und -verluste haben keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2016. Diese sind als Durchlaufposten in der Laufenden Rechnung zu buchen und direkt dem Eigenkapital gutzuschreiben bzw. zu belasten. Aufgrund dieser Buchungen ist unter der Funktion 7017 Neubewertung Grundeigentum FV ein Aufwand und Ertrag von Fr. 1'979'713.— ersichtlich. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Aufwand und gesamte Ertrag je um diesen Betrag in die Höhe gedrückt wird. Ohne diesen «Sondereffekt» wären Aufwand und Ertrag deutlich unter den budgetierten Zahlen.

In der Jahresrechnung 2012 mussten Rückstellungen für die Sanierungsbeiträge der BVK über sieben Jahre gebildet werden (2013–2019). Aufgrund der Änderung des Vorsorgereglements hat das Gemeindeamt Zürich die Empfehlung herausgegeben, per 31. Dezember 2016 die Rückstellungen nur noch für zwei Jahre (2017 und 2018) zu bilden bzw. anzupassen. Deshalb konnte nebst der ordentlichen Auflösung der Jahresrückstellung 2016 eine weitere Jahresrückstellung zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst werden. Diese wurde als Minderaufwand jeweils auf das Konto 3650 Beiträge an private Institutionen gebucht und verteilt sich über sämtliche Abteilungen.

Aufwandseite

Gegenüber den veranschlagten Werten weist der Personalaufwand mit einem Saldo von Fr. 10'621'209.09 einen Minderaufwand von rund Fr. 296'000.— (ca. -2,7 %) aus. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 ist jedoch ein Mehraufwand von knapp Fr. 420'000.— zu verzeichnen, was einer Zunahme von knapp 4 % entspricht. Dieser Umstand ist zu einem Teil auf den veränderten Stellenplan des Alterszentrums Sunnetal infolge der Erweiterung des Pflegeheims zurückzuführen.

Des Weiteren verursachten nicht vorhersehbare personelle Langzeitausfälle infolge Krankheit und Unfall sowohl im Pflegebereich des Alterszentrums als auch in der Gemeindeverwaltung vergleichsweise hohe Mehrkosten für temporäres Hilfspersonal und Springereinsätze in der Gemeindeverwaltung zur Überbrückung der Vakanzen. Weitere zusätzliche Ausgaben resultieren aus der Erhöhung des Stellenetats in der Abteilung Soziales sowie der Stabsstelle Personal, die für mehr als 140 Mitarbeitende (einschliesslich Alterszentrum) zuständig ist.

Die Entwicklungen im Sachaufwand zeigen ein äusserst erfreuliches Ergebnis. So konnten die veranschlagten Werte um rund Fr. 902'500.— bzw. 8 % deutlich unterschritten werden. Dank einem weiterhin sehr guten Kostenbewusstsein und der entsprechenden Budgetdisziplin ist es dabei auch gelungen, den Sachaufwand im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 776'215.— weiter zu reduzieren. Die Abschreibungen bewegen sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau, jedoch mit Fr. 308'700.— unter den budgetierten Zahlen (-12,4 %). Bei den Betriebs- und Defizitbeiträgen ist eine leichte Abnahme von Fr. 196'179.— bzw. -1,5 % gegenüber den prognostizierten Aufwendungen zu verzeichnen. Schliesslich fallen auf der Aufwandseite die sehr hohen Einlagen in die Spezialfinanzierungen im Umfang von Fr. 1'884'843.08 auf. Diese beinhalten die Bereiche Abfallwesen, Elektrizitätswerk und Wasserversorgung sowie die Siedlungsentwässerung.

Ertragsseite

Die Steuereinnahmen von rund Fr. 14'512'500.– liegen insgesamt um ca. Fr. 502'000.– unter den prognostizierten Werten. Ein leichter Minderertrag von ca. Fr. 134'394.– ist auch bei den Entgelten feststellbar. Hingegen weisen die Vermögenserträge (+ Fr. 48'351.67) und die Rückerstattungen von Gemeinwesen (+Fr. 279'550.15) höhere Einnahmen aus. Erfreulich ist auch der Mehrertrag bei den Beiträgen ohne Zweckbindung in der Höhe von rund Fr. 158'500.–. Die Einnahmen der Beiträge mit Zweckbindung bewegen sich demgegenüber um ca. Fr. 238'000.– unter den budgetierten Werten. Auch die internen Verrechnungen sind mit ca. Fr. 550'470.– deutlich geringer ausgefallen als angenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Laufende Rechnung 2016 gesamthaft um rund Fr. 534'000.– deutlich besser abschliesst als budgetiert.

Weitere Abweichungen zum Voranschlag 2016 setzen sich aus vielen Einzelpositionen zusammen; die massgeblichsten Abweichungen werden nachfolgend pro Ressort erläutert.

Ressort Präsidiales

Präsidiales

Der Bereich Präsidiales schliesst mit einem Nettoergebnis von Fr. 1'119'982.12 ab. Gegenüber dem Budget bedeutet dies einen Minderaufwand von knapp Fr. 100'000.—. Dieser Betrag wurde hauptsächlich bei den Verwaltungskosten eingespart. Die beiden Bereiche Legislative und Exekutive schlossen praktisch mit einer Punktlandung. Der Minderaufwand ist zum Teil auf die zeitweilige Vakanz bei der Abteilungsleitung Präsidiales zurückzuführen. Im Weiteren konnten aber auch durch eine konsequente Materialbewirtschaftung und Einsparungen bei den Publikationen und verschiedenen Drucksachen insgesamt rund Fr. 10'000.— eingespart werden. Dank einem Subventionsbeitrag der Kantonalen Fachstelle Kultur von knapp Fr. 4'700.— schloss der Bereich Kulturförderung leicht besser ab als budgetiert, ebenso wie die Bibliothek.

Rechtssprechung (Friedensrichter)

Das Budget im Bereich der Rechtssprechung (Friedensrichter) wurde durchwegs eingehalten. Das Nettoergebnis von Fr. 36'487.07 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 35'800.– kommt einer Punktlandung gleich.

Betreibungsamt Fällanden

Das Betreibungsamt Fällanden verzeichnet im Jahr 2016 Gebühreneinnahmen von Fr. 774'370.–. Das sind rund Fr. 54'000.– mehr als budgetiert. Diese Mehreinnahmen begründen sich durch erhöhte betreibungsamtliche Tätigkeiten, z.B. Verwaltung von Grundstücken, deutliche Zunahme an Betreibungen und Löschungen von Betreibungen aus dem Betreibungsregister, die neu gebührenpflichtig sind. Demgegenüber bewegen sich die Aufwendungen im Umfang von Fr. 820'610.69 erneut unter dem Vorjahresniveau von Fr. 845'355.38. Das Nettoergebnis fällt mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 16'649.55 insgesamt rund Fr. 53'000.– besser aus als budgetiert. Dieser Minderaufwand ist einerseits auf geringere Personalkosten zurückzuführen, weil der bewilligte Stellenetat nicht voll ausgeschöpft wurde. So sind die Personalkosten gegenüber den budgetierten Werten um ca. Fr. 52'800.– tiefer ausgefallen. Des Weiteren mussten weniger Amtshilfen in Anspruch genommen werden, weshalb die budgetierten Ausgaben von Fr. 35'200.– auf dem Konto Dienstleistungen Dritter nicht vollständig beansprucht wurden.

Personal

Die Stabsstelle Personal weist insgesamt ein um Fr. 54'882.– bzw. 11,7 % geringeres Nettoergebnis auf als im Voranschlag 2016 budgetiert. Bei den Besoldungen sind gegenüber den budgetierten Werten Mehrkosten von Fr. 49'473.05 zu verzeichnen, welche hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass der Stellenetat der Stabsstelle Personal um 50 % Stellenprozente erhöht wurde. Dagegen fielen die Zulagen und Pikettentschädigungen tiefer aus als prognostiziert. Im Weiteren wurden budgetierte Kostenbeteiligungen an Ausbildungen einzelner Mitarbeitenden nicht vollumfänglich ausgeschöpft, weshalb diese Ausgaben um rund Fr. 25'000.– geringer ausfielen als erwartet. Auch bei den Weiterbildungskosten sowie beim allgemeinen Personalaufwand für Personalanlässe konnte ein Minderaufwand von zusammengerechnet rund Fr. 13'000.– verzeichnet werden. Im Bereich Expertisen und Anwaltskosten resultieren höhere Ausgaben als erwartet, was nicht zuletzt mit vermehrt heiklen personalrechtlichen Fragestellungen zu tun hat, die vertieft abgeklärt werden müssen. Hingegen positiv zu verzeichnen sind unvorhergesehene Vergütungen aus Berufsintegration und Sozialversicherung (IV) in Zusammenhang mit der Beschäftigung eines Lernenden.

Liegenschaften und Infrastruktur

Mit einem Nettoergebnis von Fr. 447'241.82 gegenüber veranschlagten Fr. 528'800.— konnte im Bereich Liegenschaften und Infrastruktur ein erfreuliches Ergebnis erzielt werden. Der Gesamtaufwand wurde gegenüber dem Budget mit Fr. 81'558.— unterschritten. Dabei konnte bei den Einnahmen nahezu eine Punktlandung erzielt werden. Bemerkenswert ist jedoch die Reduktion des Aufwandüberschusses um Fr. 406'495.— gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Verwaltungs- und Finanzliegenschaften kam es zu einzelnen ausserordentlichen Instandsetzungen. Die Mehrausgaben wurden durch Einsparungen im ordentlichen Unterhalt bei allen Liegenschaften mit Ausnahme des Alterszentrums Sunnetal kompensiert. Aufgrund der geplanten Instandsetzungen wurden insbesondere am Gemeindehaus, dem Friedhofgebäude und der Alten Mühle an der Oberdorfstrasse 11 nur noch zwingende Reparaturen vorgenommen.

Der Bereich Friedhof und Bestattung zeigt insgesamt ein erfreuliches Bild: Die Aufwände fielen etwas tiefer, die Erträge etwas höher aus als budgetiert. Dasselbe gilt für den Bereich der Abfallbeseitigung. Trotz Senkung der Gebühren verzeichnet die Abfallbeseitigung erneut einen Ertrags-überschuss (Einlagen in Spezialfinanzierung) von rund Fr. 67'000.—.

Bei der Informatik musste die geplante Ausschreibung zurückgestellt werden, da die Auswirkungen von HRM2 noch nicht absehbar sind. Dadurch resultiert ein Minderaufwand von Fr. 60'000.— gegenüber dem Budget. Die verbleibenden Mehrausgaben von etwa Fr. 14'500.— sind auf die zusätzlichen Arbeitsplätze in der Sozialabteilung und dem Re-Rollout Anfang 2016 mit einmaligen Ausgaben zurückzuführen.

Ressort Bevölkerung und Sicherheit

Einwohnerkontrolle

Der Bereich der Einwohnerkontrolle (Rechtspflege) weist gegenüber dem Budget 2016 gesamthaft ein um Fr. 9'000.– höheres Nettoergebnis aus. Die Differenz bei den Personalkosten von rund Fr. 65'000.– resultiert aus nicht budgetierten Springereinsätzen infolge eines krankheitsbedingten Mitarbeiterausfalls. Durch die Krankentaggelder im Betrag von gut Fr. 46'000.–, welche auf dem Konto Rückerstattungen verbucht sind, reduziert sich der effektive Aufwandüberschuss noch auf ca. Fr. 19'000.–. Bei den Hundeabgaben sind Mehreinnahmen von knapp Fr. 7'000.– gegenüber den budgetierten Werten zu verzeichnen. Die Einnahmen von total Fr. 89'765.– aus den Hundesteuern entsprechen in etwa den Vorjahreswerten.

Polizeiwesen

Im Polizeiwesen konnte der Aufwandüberschuss gegenüber dem Voranschlag 2016 um ca. Fr. 37'000.– reduziert werden. Zu diesem positiven Ergebnis trugen neben den tieferen Personalkosten von rund Fr. 10'000.– besonders die vermehrten Kontrollen im Ordnungsbussenwesen bei, die wegen höherer Bussenerträge Mehreinnahmen von knapp Fr. 20'000.– generierten.

Feuerwehr

Auch bei der Feuerwehr fällt das Nettoergebnis mit Fr. 365'261.28 um fast Fr. 25'000.— tiefer aus als budgetiert. Diese Aufwandminderung ist hauptsächlich auf tiefere Soldkosten und Entschädigungen (ca. -Fr. 24'000.—) zurückzuführen, weil weniger Einsätze als angenommen nötig waren und innerhalb der Feuerwehr nur geringfügige Beförderungen anstanden. Entsprechend fielen aber auch die Rückerstattungskosten, die über das zentrale Inkasso der GVZ weiterverrechnet werden, um Fr. 2'000.— geringer aus als erwartet.

Zivilschutz / Zivilschutzanlagen

Das Nettoergebnis im Bereich Zivilschutz fällt gesamthaft um knapp einen Drittel tiefer aus als budgetiert, was rund Fr. 30'000.— entspricht. Dies lässt sich damit erklären, dass teilweise budgetierte und vom Kanton vorgeschriebene Anschaffungen über das Spezialfinanzierungskonto (EAG) abgewickelt werden konnte, ebenso die Ausgleichsgebietsplanung, was gesamthaft Aufwendungen von Fr. 33'546.85 entspricht. Da die Kosten von der Gemeinde vorfinanziert werden müssen, wurde die Laufende Rechnung 2016 mittels dem Aufwandkonto Baulicher Unterhalt Hochbauten belastet und später mit der Buchung auf dem Ertragskonto Entnahmen aus Spezialfinanzierungen wieder entlastet.

Ressort Gesellschaft

Das Nettoergebnis des Ressorts Gesellschaft (Gesundheit) beläuft sich für das Jahr 2016 auf Fr. 2'110'356.12 und liegt damit rund Fr. 153'000.– bzw. 7,8 % über dem budgetierten Betrag von Fr. 1'956'900.–. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2015 konnte der Aufwand jedoch um gut Fr. 113'000.– gesenkt werden.

Seniorenarbeit

Mit einem Nettoergebnis von Fr. 55'884.34 liegt der Aufwand der Fachstelle Seniorenarbeit 11,4 % unter den Budgetwerten 2016 und gegenüber dem Vorjahr konnte er um 4,78 % weiter gesenkt werden. Dank einer guten Kostendisziplin konnten alle Anlässe, welche allseits auf grosse Beliebtheit stossen, im bisherigen Rahmen durchgeführt werden. Die Einnahmen der beteiligten Kirchgemeinden fielen etwas geringer als veranschlagt aus (Fr. 52'000.– anstatt Fr. 54'000.–).

Pflegefinanzierung

Die entstandenen Normdefizitkosten im Bereich der Pflegefinanzierung sind im Vergleich zum Vorjahr wiederum um ca. Fr. 110'000.– angestiegen. Entsprechend schliesst die Rechnung 2016 mit Mehrkosten von Fr. 112'737.95 (+ 6,3 %) gegenüber dem Voranschlag ab.

Ambulante Krankenpflege

Die ambulante Krankenpflege schliesst gesamthaft mit Fr. 462'810.50 (Nettoergebnis) gegenüber den veranschlagten Werten von Fr. 399'000.– ab. Die hohe Abweichung von Fr. 63'810.50 (+16 %) resultiert aus der starken Zunahme an ambulanten Pflegeleistungen. Sowohl die Spitex Pfannenstiel, mit welcher die Gemeinde Fällanden eine Leistungsvereinbarung hat, als auch die privaten Anbieter leisteten deutlich mehr Spitex-Stunden als erwartet.

Pflegekosten

Das Nettoergebnis der stationären Pflegekosten liegt mit Fr. 1'452'517.35 um Fr. 48'917.35 bzw. 3,5 % über den veranschlagten Werten. Sowohl die Anzahl Pflegetage auswärts als auch die Pflegeintensität sind äusserst anspruchsvoll zu budgetieren. Gegenüber dem Vorjahr sind die Pflegekosten um Fr. 85'000.– gestiegen.

Pflege Stationär mit Leistungsvereinbarung

Bei den stationären Einrichtungen, mit welchen die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wurden Fr. 1'241'539.10 verbucht. Dies entspricht Fr. 77'939.10 höheren Kosten als veranschlagt, die vor allem bei den privaten Institutionen entstanden sind. Die Aufwendungen des Alterszentrums Sunnetal bewegen sich im Bereich des Voranschlages.

Pflegeheime (Alterszentrum Sunnetal)

Das Nettoergebnis des Alterszentrums Sunnetal weist mit einem Verlust von Fr. 73'193.– einen um Fr. 46'793.– höheren Aufwand aus als budgetiert. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 konnte das Nettoergebnis jedoch um Fr. 216'617.61 verbessert werden.

Bei den Besoldungen inkl. Festanstellungen im Stundenlohn ist gegenüber dem Budget 2016 ein Minderaufwand von rund Fr. 335'000. – zu verzeichnen. Dieser resultiert zum Einen aus der Auflösung der Pflegewohnung, da in der Budgetierung die Personalkosten der Mitarbeitenden der Pflegewohnung für das ganze Jahr eingerechnet wurden. Zum Anderen wurde die Vakanz der Leiterin Hauswirtschaft während Monaten nicht besetzt.

Entsprechend den tieferen Besoldungswerten resultiert auch ein Minderaufwand bei den Sozialleistungen von ca. Fr. 65'000.—. Dagegen weisen die Aushilfsentschädigungen einen nicht budgetierten Mehraufwand von über Fr. 170'000.— aus infolge diverser Langzeitausfälle im Bereich Pflege und Betreuung sowie im Bereich Küche.

Auf der Ertragsseite sind folgende Abweichungen zu verzeichnen: Das Budget 2016 wurde inklusive Pflegewohnung Pfaffhausen mit sieben Pflegeplätzen erstellt. Aufgrund deren Schliessung per Ende April 2016 mit vorzeitiger Betriebseinstellung per 26. Februar 2016 resultiert insgesamt eine Ertragseinbusse von Fr. 345'550.–. Auch der Bereich Bistro weist ein Ertragsdefizit von Fr. 39'453.– aus. Sinkende Aufträge beim Mahlzeitendienst und Umsatzeinbussen wegen der Schliessung des Bistros infolge Buffetumbau mit Bauverzögerung erklären diese Ertragsminderung.

Zusammengefasst lassen sich die Gründe für den zusätzlichen Aufwand von Fr. 46'796.– gegenüber dem budgetierten Mehraufwand von Fr. 26'400.– somit auf die unvorhergesehenen Ausgaben im Bereich Hilfspersonal, die fehlenden Erträge der Pflegewohnung Pfaffhausen wegen deren Schliessung sowie auf die etwas tieferen Verkaufserlöse im Bistro infolge Buffetumbau zurückführen.

Soziales

Die Nettokosten des Ressorts Gesellschaft (Soziales) von Fr. 6'362'852.57 weisen gegenüber dem Voranschlag von Fr. 6'538'600.– ein um Fr. 175'747.43 besseres Ergebnis auf. Gegenüber dem Vorjahr konnte der Aufwand zudem erneut um gut Fr. 141'500.– reduziert werden – trotz gleichbleibender Fallzahlen in den kostenintensiven Bereichen der Sozialhilfe und der Zusatzleistungen.

Die Nettoaufwendungen bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV belaufen sich, unter Berücksichtigung der Einnahmen (Nettoergebnis) auf Fr. 1'861'641.45, was im Vergleich zum Vorjahr, einer Kostenreduktion von Fr. 51'132.50 entspricht. Gegenüber den veranschlagten Werten ist das Ergebnis bei stabilen Fallzahlen um Fr. 144'358.55 besser ausgefallen.

Der Bereich Jugend weist gegenüber dem Vorjahr (Fr. 1'224'521.83) mit Fr. 980'414.89 um Fr. 244'106.94 tiefere Aufwendungen aus. Dieser Minderaufwand resultiert daraus, dass die Beiträge an das Amt für Jugend- und Berufsberatung um Fr. 22'200.— tiefer ausgefallen sind und eine Kostenreduktion von knapp Fr. 40'000.— gegenüber dem Voranschlag für die externe Kinderbetreuung zu verzeichnen ist. Entscheidend ist jedoch die Abnahme bei den Kosten für fremdplatzierte Kinder in Kinder- und Jugendheimen (Kinderschutzmassnahmen). Gegenüber dem Vorjahr konnten diese um Fr. 198'000.— reduziert werden und fallen gegenüber dem Voranschlag 2016 um Fr. 91'069.60 tiefer aus. Begründen lässt sich diese Entwicklung mit weniger notwendigen Fremdplatzierungen.

Das Nettoergebnis der Sozialhilfe (gesetzlich wirtschaftliche Hilfe) liegt mit Fr. 1'919'574.42 um Fr. 53'225.58 unter dem Budgetwert von Fr. 1'972'800.—, was einem Minderaufwand von knapp 2,7 % entspricht. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Kosten trotz leicht höherer Fallzahlen um gut Fr. 23'000.— gesenkt werden.

Im Bereich der Asyl- und Flüchtlingskoordination musste als Folge der Erhöhung der Aufnahmequote für mehr Personen Wohnraum beschafft werden. Dies schlägt sich in der Jahresrechnung 2016 sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Rückerstattungen nieder. Bei der Alimentenbevorschussung bewegen sich die Zahlen auf dem Vorjahresniveau, weichen aber deutlich von den veranschlagten Werten ab.

Dies ist damit zu erklären, dass bei den Schuldnern weniger Rückerstattungen eingefordert werden konnten. Bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen KKBB ist nochmals eine deutliche Zunahme der Kosten von ca. Fr. 45'000.– gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Diese Leistungen wurden per 30. September 2016 aufgrund einer Gesetzesänderung abgeschafft und fallen somit in Zukunft nicht mehr an.

Die Rechnung 2016 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf wie auch diejenige des Zweckverbands Soziale Dienste im Bezirk Uster (Beistandschaften) weisen im Vergleich zum Vorjahr und zum Voranschlag etwas höhere Aufwendungen aus, was mit einer höheren Zahl von Fällen zu begründen ist.

Ressort Hochbau

Hochbau

Das Nettoergebnis des Ressorts Hochbau liegt bei einem Aufwand von Fr. 485'622.29 und einem Ertrag von Fr. 355'409.25 mit Fr. 130'253.— rund Fr. 21'500.— über dem Budget, jedoch deutlich tiefer als in der Jahresrechnung 2015 (-29 %). Abweichungen sind auf den Konten «Gutachten, Expertisen, Anwaltskosten» und «Dienstleistungen Dritter» zu verzeichnen, die miteinander verrechnet Mehraufwendungen von Fr. 34'521.80 ausweisen. Diese zusätzlichen Ausgaben konnten durch höhere Einnahmen aus Gebührenerträgen von Fr. 34'515.35 aufgefangen werden.

Heimatschutz

Durch eine steigende Zahl von Schutzabklärungen ergab sich auf dem Konto Gutachten, Expertisen, Anwaltskosten eine Budgetüberschreitung von rund. Fr. 5'000.—.

Raumordnung

Im Bereich Raumordnung sind Aufwendungen von Fr. 47'542.65 zu verzeichnen. Budgetiert waren Fr. 39'200.—. Der Mehraufwand entspricht in etwa den nicht budgetierten Kosten für die Umzonung der Kindergärten von ca. Fr. 7'000.—. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 ist dennoch eine Kostenabnahme um 19,3 % zu verzeichnen.

Ressort Tiefbau

Mit Aufwendungen von Fr. 3'573'809.70 und einem Ertrag von Fr. 1'566'427.89 fällt das Nettoergebnis des Ressorts Tiefbau mit Fr. 2'007'381.81 gesamthaft rund Fr. 84'318.– besser aus als budgetiert.

Gemeindestrassen (inkl. Werkhof)

Das Nettoergebnis belief sich Ende Jahr 2016 auf Fr. 927'220.38. Gegenüber den veranschlagten Fr. 951'800.– bedeutet dies Minderkosten von rund Fr. 24'580.–. Einsparungen konnten bei praktisch allen Anschaffungen erzielt werden.

Die Mehraufwendungen beim Betriebs-und Verbrauchsmaterial (Konto 3130) von ca. Fr. 22'000.— sind auf höhere Bezüge bei den Treibstoffen zurückzuführen. Auch auf dem Konto 3151 Unterhalt Geräte, Fahrzeuge sind Mehrkosten von rund Fr. 18'000.— zu verzeichnen, die aus unvorhergesehenen Reparaturen resultieren.

Strassenbeleuchtung

Durch die Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung konnten rund Fr. 9'000.– eingespart werden. Gleichzeitig wurde auch beim Unterhalt der Beleuchtung der Budgetwert um Fr. 19'158.27 unterschritten.

Tiefbau Diverses

Die Gesamtkosten (Nettoergebnis) liegen mit Fr. 1'016'953.48 um Fr. 49'046.52 bzw. 4,6 % tiefer als die budgetierten Werte und beinhalten folgende Bereiche: Regionalverkehr (inkl. Schifffahrt), Naturschutz, Verwaltungskosten, Vermessung, Strassen und Wege, öffentliche Gewässer und Strassenentwässerung. Dies ist vor allem auf tiefere Ausgaben beim Naturschutz (-Fr. 10'836.50) und bei der Vermessung (-Fr. 14'780.35) zurückzuführen. Ausserdem mussten die budgetierten Unterhaltskosten von Fr. 25'000.– für öffentliche Gewässer nicht in Anspruch genommen, weil die Unterhaltsarbeiten zurückgestellt werden konnten.

Siedlungsentwässerung

Der bauliche Unterhalt in der Siedlungsentwässerung fiel um rund Fr. 26'000.– höher aus als geplant. Des Weiteren konnten im Rahmen der geplanten Investitionen deutlich weniger Projekte umgesetzt werden (z.B. Sängglen), was sich in der Folge auch auf den Anteil Abschreibungen auswirkt. Gesamthaft wurde eine Einlage in der Höhe von Fr. 423'795.57 in die Spezialfinanzierung getätigt, anstelle des budgetierten Betrags von Fr. 60'900.–

Forstwirtschaft

Der höhere Aufwand der Holzerarbeiten konnte durch höhere Erträge im Holzverkauf mehr als kompensiert werden. Das Nettoergebnis schliesst daher um gut Fr. 6'000.– besser ab als budgetiert.

Ressort Werke

Bei den Spezialfinanzierungen, deren Rechnungsergebnisse jeweils über das Eigenkapital (Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen) ausgeglichen werden, resultieren folgende Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse:

Brunnenversorgung

Der Betriebsaufwand (Nettoergebnis) für den Wasserverbrauch, welcher jährlich unterschiedlich ist, fiel gegenüber dem Voranschlag 2016 um Fr. 10'057.91 geringer aus. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Wasserverbrauch der zweiten Jahreshälfte infolge einer EPR-Störung erst im Jahr 2017 verrechnet wird.

Wasserversorgung

Aufgrund höherer Einnahmen aus Anschlussbeiträgen, fielen die Abschreibungen und Verzinsungen gegenüber dem Voranschlag 2016 um Fr. 121'210.71 geringer aus.

Des Weiteren bewegen sich die Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter und Unterhaltsarbeiten unter den Budgetwerten, was dazu führt, dass das Rechnungsjahr 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 353'124.05 abschliesst. Die Einlagen von Fr. 353'124.83 in die Spezialfinanzierung, fallen gegenüber dem Voranschlag 2016 um Fr. 316'874.05 höher aus.

Elektrizitätsversorgung

Die Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Fällanden schliesst bei einem Aufwand von Fr. 5'168'136.42 und einem Ertrag von Fr. 6'208'583.26 in der Laufenden Rechnung 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'040'446.84 ab. Der Stand der Spezialfinanzierung beläuft sich per 31. Dezember 2016 auf total Fr. 5'300'338.–.

Sparte Energie: Der Umsatz in kWh stieg um 3.5 % von 29'220'116kWh auf 30'275'183kWh. Der Energieeinkauf fiel aufgrund der günstigeren Beschaffung um ca. Fr. 265'000.— tiefer aus als budgetiert. Gesamthaft resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 317'004.43 gegenüber dem Budget 2016.

Sparte Netz: Infolge der höheren Investitionen fiel der Aufwand für Unterhalt und DL Dritter gegenüber dem Budget um ca. Fr. 221'046.51 tiefer als veranschlagt aus. In der Jahresrechnung schliesst die Netznutzung um Fr. 335'892.41 besser ab als erwartet. Der Ertragsüberschuss wird auf die nächsten drei Kalkulationsperioden verteilt und dem Netznutzungstarif gutgeschrieben.

Ressort Finanzen und Steuern

Finanzen

Das Nettoergebnis der Verwaltungskosten Finanzen beläuft sich auf Fr. 89'966.40. Damit wird der budgetierte Wert um Fr. 24'033.60 unterschritten. Aufwandseitig ist der Besoldungsaufwand leicht tiefer als budgetiert. Die Portokosten wurden konsequent auf die entsprechenden Kostenstellen umgelegt und fallen deshalb tiefer aus als budgetiert. Aufgrund der Preisanpassung bei den SBB-Tageskarten resultiert ein um Fr. 3'646.00 höherer Gewinn.

Die Aufwendungen für das Projekt Energieleitbild wurden irrtümlicherweise auf dem Konto 3650 budgetiert, jedoch auf Konto 3180 verbucht. Die Konzessionsabgaben sind abhängig von den verkauften kWh. Im Jahr 2016 beläuft sich der Betrag auf Fr. 332'321.42. Die Kostenstelle Konzessionsabgabe Werke schliesst um Fr. 22'004.– besser ab als budgetiert.

Steuern

Bei den Steuererträgen des Rechnungsjahres 2016 flossen der Gemeinde Fr. 15'175'153.48 Steuereinnahmen zu. Dies entspricht einer negativen Abweichung von Fr. 381'847.– bzw. -2,45 % gegenüber dem Voranschlag. Bei den Steuererträgen früherer Jahre mussten Mindereinnahmen bei den natürlichen Personen von Fr. 217'000.– und bei den juristischen Personen von Fr. 317'000.– verzeichnet werden.

Im vergangenen Jahr fielen die Erträge der juristischen Personen erfreulicherweise um rund Fr. 300'000.– höher aus als erwartet. Bei den natürlichen Personen waren die Einkommenssteuern fast unverändert gegenüber dem Budget, die Vermögenssteuern leicht tiefer aufgrund der aktuell niedrigen Zinsen auf Guthaben. Die Verwaltungskosten (Nettoergebnis) konnten trotz leicht höherer Aufwendungen für den ICT-Betrieb und die Dienstleistungen Dritter (Experte für Grundsteuern) nochmals um 3,7 % reduziert werden.

Der weiterhin rege Liegenschaftenverkehr führte bei den Grundstückgewinnsteuern zu einem Ergebnis von Fr. 2'533'188.75, damit wurde der budgetierte Betrag von Fr. 2'500'000.– leicht überschritten. Bei den Quellensteuern resultierten mit Fr. 70'500.– deutliche Mindereinnahmen – bedingt durch den noch zu erwartenden Geldfluss vom Kanton, der aufgrund des hohen Pendenzenstandes noch ausstehend ist.

Die aktiven Steuerausscheidungen fielen für die Gemeinde höher und die passiven Steuerausscheidungen tiefer aus als erwartet. Die Erträge aus Nachsteuern fielen um Fr. 162'800.– tiefer aus als budgetiert. Diese Position ist sehr schwierig zu budgetieren, weil die Verfahren jeweils vom Kantonalen Steueramt eingeleitet werden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen 2016 fielen wiederum tiefer aus als budgetiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 sowie auch in den Vorjahren weniger Investitionen vorgenommen wurden als geplant. Die entsprechend geringeren Buchwerte schlagen sich direkt auf die Abschreibungen nieder.

Kapitaldienst

Aufgrund der geringeren Investitionen der letzten Jahre sowie der guten Abschlüsse der spezialfinanzierten Bereiche fallen höhere Passivzinsen zulasten und tiefere Kapitalzinsen zugunsten der Politischen Gemeinde an.

Gewinnbeteiligungen

Aufgrund des guten Geschäftsabschlusses der Zürcher Kantonalbank beträgt die Gewinnbeteiligung Fr. 623'554.75. Der budgetierte Wert wird damit um Fr. 158'554.75 deutlich überschritten.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

Im Steuerhaushalt stehen budgetierte Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 2'452'000.– realisierten Projekten in der Höhe von Fr. 1'721'984.22 gegenüber. Dies entspricht Minderausgaben von Fr. 730'015.78. Zum einen konnten die Projekte zur Sanierung des Gemeindehauses und des Friedhofgebäudes sowie weitere kleinere Projekte noch nicht gestartet werden – teilweise aus Kapazitätsgründen oder weil weitere Vorabklärungen nötig waren. Zum anderen konnte der Erweiterungsbau des Alterszentrums Sunnetal erst im 2016 definitiv abgeschlossen werden, weshalb im Vergleich zum Budget Mehrausgaben von Fr. 287'900.– zu verzeichnen sind.

Im Gebührenhaushalt waren im Voranschlag 2016 betreffend das Elektrizitätswerk Fällanden, die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung und die Abfallbeseitigung insgesamt Netto-investitionen von Fr. 3'242'000.– eingestellt worden. Die Investitionsrechnung für Strom und Wasser schliesst mit Bruttoinvestitionen von Fr. 1'727'615 Franken ab. Dies sind Fr. 90'615.– mehr als budgetiert. Der Hauptgrund für die Abweichung zum Voranschlag mit Fr. 1'637'000.– ist einerseits die Erweiterung der Transformatorenstation Bommern und andererseits der Ausfall von ca. 200 Stromzähler, welche ersetzt werden mussten.

Weil jedoch bei den Anschlussgebühren die Einnahmen den Budgetwert um Fr. 455'634.– übersteigen, ergibt dies Nettoinvestitionen von Fr. 1'111'981.08. Die bei der Siedlungsentwässerung um Fr. 1'789'083.20 tieferen Nettoinvestitionen entstanden aus der Verschiebung des Abwasserprojekts Sängglenstrasse-Lindenweg infolge Verzögerung des Baufortschritts durch denkmalpflegerische Abklärungen.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, welche nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sondern nur mit ihrem Ertrag die Aufgabe der Verwaltung erleichtern.

Im Steuerhaushalt sind Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 130'000.00 eingestellt worden. Effektiv realisiert wurden Vorhaben im Umfang von Fr. 28'266.75. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass die Investitionen Oberdorfstrasse 11 aufgrund der Machbarkeitsstudie zurückgestellt wurden. Die geplanten Investitionen Geerenstrasse 2 wurden aus Kapazitätsgründen zurückgestellt.

Weitere Angaben und Details können der Jahresrechnung 2016, dem Voranschlag 2016 sowie der Rechnung 2015 entnommen werden.

Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wird genehmigt.

Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Ausgangslage

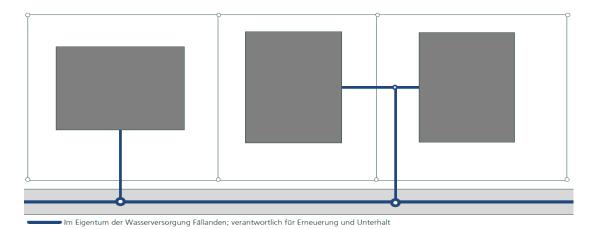
Das derzeit gültige Reglement über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2001 genehmigt und per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. In der heutigen Version entspricht es jedoch in einigen Punkten nicht dem aktuellen Musterreglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung per 1. Juli 2017 werden diese Mängel behoben.

Inhaltliche Änderungen

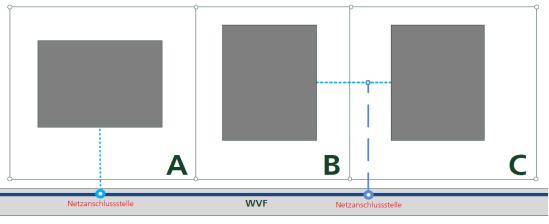
Insbesondere folgende zwei Punkte erfahren in der neuen Verordnung die Wasserversorgung Fällanden (WVF) eine Änderung:

- Aufgrund der durchgeführten generellen Wasserversorgungsplanung liegen neue Erkenntnisse und Grundlagen zur Wasserversorgung vor. Diese wurden in der vorliegenden Verordnung ebenfalls berücksichtigt.
- Die Kostenverantwortlichkeit Besitz-/Eigentumsverhältnisse sind entsprechend geregelt.

Kostenverantwortlichkeit, Besitz-/Eigentumsverhältnisse – Schematische Darstellung Mit der zurzeit gültigen Verordnung generieren die Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Sanierung der Hausanschlussleitung auf Kosten der Gemeinde Fällanden einen Mehrwert auf ihre Grundstücke. Damit werden sie von der Allgemeinheit quersubventioniert. In dieser Hinsicht gilt die Wasserversorgung Fällanden als eine der wenigen Wasserversorgungen, die über den Tarif die privaten Hausanschlussleitungen saniert.



Neu ist die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ab der Netzanschlussstelle Sache der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers. Die Hausanschlussleitung steht ab der Netzanschlussstelle, dem T-Stück oder der Anschlussschelle in der Hauptleitung im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Abschnitte von Hausanschlussleitungen (Versorgungsleitung), die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümerinnen und Eigentümern solidarisch zu unterhalten.



Hauptleitung: Eigentümer: Wasserversorgung Fällanden; verantwortlich für Erneuerung und Unterhalt

Versorgungsleitung: Eigentümer B und C: verantwortlich für Erneuerung und Unterhalt (Anteilsmässig)

Wortlaut des Reglements der Wasserversorgung Fällanden (WVF)

Terminplan und Übergangsbestimmungen

Nach Genehmigung der Wasserversorgungsverordnung durch die Gemeindeversammlung tritt die Verordnung per 1. Juli 2017 in Kraft.

Fazit

Die neue Verordnung schafft eine klare Rechtsgrundlage für die Wasserversorgung Fällanden. Die Regelung der Besitz-/Eigentumsverhältnisse entspricht den Empfehlungen von Fachverbänden und kantonalen Fachstellen.

Wortlaut der Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung Fällanden (WVF) und die Beziehungen zwischen der WVF und den Kundinnen und Kunden , soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

Die WVF ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Fällanden ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigner Rechnungsführung. Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht über Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der WVF der Werkkommission. Die Aufgaben und Befugnisse der Werkkommission richten sich nach der Gemeindeordnung. Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der betreffenden kantonalen Verordnungen.

Das Verhältnis zwischen der WVF und den Kundinnen und Kunden sowie Dritten (z.B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 3

Versorgungsgebiet Die WVF stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVF zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4

Umfang der Versorgung Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die WVF kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVF Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet Fällanden durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVF darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5

Strategische Wasserversorgungsplanung

Die WVF ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophen Situationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). GWP und Konzept werden von der WVF regelmässig aktualisiert.

Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6

Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVF ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entspricht.

Die WVF bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist

Die WVF kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 7

Kundinnen und Kunden

Die Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

d) Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 9

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Fällanden.

Art. 10

Leitungsnetz Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Hauptund Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungsund Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger/innen.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

und Unterhalt

Erstellung, Betrieb Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVF zuständig.

Art. 12

Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVF in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVF und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVF.

Art. 13

Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WVF, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

Art. 14

Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Bei neuen Leitungen werden für Durchleitungsrechte die Entschädigungsansätze gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle Entschädigungen gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet.

Die WVF ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer/innen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15

Schutz der öffentlichen Leitungen Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVF über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die WVF verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.

Störungen des Wasserbezuges und Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der WVF unverzüglich zu melden.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 16

Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Hausanschlussleitungen zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die WVF bestimmt.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVF oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 18

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVF für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der WVF zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall von den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu übernehmen.

Art. 19

Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die WVF ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVF schriftlich bestätigt werden.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVF, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 22

Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVF oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund zulasten der WVF, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler werden durch die WVF angeordnet.

Ab Abzweigung von der Versorgungs- oder Hauptleitung gehen die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellungsarbeiten an der Oberfläche (z.B. Plätze, Wege, Kulturschäden) im öffentlichen Grund zulasten der WVF und im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die übrigen Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Leitungsabschnitte getragen. Bei Verstärkungen oder Änderungen der Hauszuleitung gilt sinngemäss Art. 60.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist für Wiederinstandstellungsarbeiten der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVF sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer;
- d) bei Erneuerungen der Versorgungs- oder Hauptleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 35 Jahre alt ist.

Sind bei Erneuerungen von Versorgungs- oder Hauptleitungen mehrere Hausanschlüsse zu ersetzen, kann die WVF die Kosten für Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern pauschal übertragen.

Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVF die Abtrennung und Stilllegung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24

Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 25

Definition

Haustechnikanlagen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26

Eigentumsverhältnisse Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 27

Haftung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28

Erstellung Meldepflicht Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Haustechnikanlagen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung der WVF erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement «Zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches (SVGW) oder dessen Nachreglement.

Der/die Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVF melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik ist der WVF durch den Installateur unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30

Abnahme

Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVF abzunehmen. Die WVF übernimmt mit oder ohne diese Abnahme keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31

Kontrolle

Der WVF ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVF die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt er/sie dies, kann die WVF die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beheben lassen.

Art. 32

Unterhalt

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Haustechnikanlagen zu sorgen.

Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art 33

Auswirkungen auf die Wasserversorgung Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVF ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten sind.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 35

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 36

Nutzung von Eigen-, Regenoder Grauwasser Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVF gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. WASSERLIEFERUNG

Art. 37

Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die WVF liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 38.

Die WVF ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Die WVF ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügerinnen und Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (z.B. Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVF kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
- bei Betriebsstörungen; b)
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten; oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- bei Brandfällen. e)

Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVF übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er/sie die Mehrkosten. Die WVF ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Haustechnikanlagen und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 39

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und jede Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der WVF ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der dazugehörenden Tarif- und Gebührenvorschriften.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen, kann die WVF einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40

Haftung der rinnen und Grundeigentümer Unterhalt zufügen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften gegenüber der Grundeigentüme- WVF für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden

> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht

Handänderungen hat der Erwerber bis spätestens 30 Tage nach Vollzug der WVF schriftlich anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 42

verbot

Wasserableitungs- Ohne Bewilligung der WVF darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.

> Als Dritte gelten auch andere Grundstücke der gleichen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.

Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler, sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifund Gebührenvorschriften zu bezahlen. Er/sie kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bauwasser, Bewässerung, Veranstaltung usw.) bedarf einer Bewilligung der WVF und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 45

Beginn und Ende des Bezugs verhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVF mindestens 60 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn bis zum Kündigungsdatum kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 46

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WVF zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die einwandfreies Wasser liefert.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Einbau von Injektoren) bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVF. Die WVF ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Nutzung des Wasserdruckes dienen, sowie Dach- und Fensterberieselungen, sind nicht gestattet.

Art. 48

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVF und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Die WVF ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Bei extremer Trockenheit entscheidet die WVF über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt sie die Art und Weise des Bezugs und die Höhe des Wasserpreises. In dringenden Fällen entscheidet die Ressortleitung.

VI. WASSERMESSUNG

Art. 49

Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der WVF zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WVF kann von der Installation von Wasserzählern befreien:

- a) bei nur provisorischem oder sporadischem Wasserbezug;
- b) wenn diese zu unverhältnismässigen Kosten führt.

Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der WVF.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird je ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Wünscht eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler, hat sie/er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 52 sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 50

Haftung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51

Standort

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVF festgelegt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52

Technische Vorschriften Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z.B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 53

Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der WVF festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Die WVF kann alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 54

Messung

Die WVF revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Wird von Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVF die Prüfund allfälligen Reparaturkosten. Die Toleranzen sind im SVGW Reglement Kalt- und Warmwasserzähler W/TPW 108 festgelegt.

Art. 55

Störungen

Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der WVF unmittelbar nach deren Feststellung zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 68 dieser Verordnung.

VII. FINANZIERUNG

Art. 56

Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVF hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Werterhalt usw.) finanziell selbständig zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Konzessionskosten;
- b) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsungen, Abschreibungen);
- c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.

Art. 57

Kostendeckung

Für die Kostendeckung stehen der WVF die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benutzungsgebühren;
- d) Bauwassergebühren;
- e) Verwaltungsgebühren;
- f) Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen);
- g) Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 58

Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVF. An die Kosten der Versorgungsleitungen können von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge eingefordert werden.

Die Erschliessungsbeiträge richten sich nach der Gebührenverordnung WV.

Erschliessungsbeiträge

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenverordnung der WVF geregelt.

Für den Bezug von Vorschüssen und Kostenbeiträgen gelten, auch ausserhalb von Quartierplanverfahren, die Grundsätze gemäss § 167 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 60

Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 61

Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in den separaten im Gebührenverordnung WV geregelt. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission, die dabei an die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz gebunden ist.

Art. 62

Anschlussgebühren

Für den Anschluss eines Grundstücks an die WVF und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben (Einkauf in die bestehende Infrastruktur). In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen. Das Bauwasser wird gemäss Gebührenverordnung WV abgerechnet.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Bemessung und die Höhe der Anschlussgebühren werden in der Gebührenverordnung der WV festgehalten.

Art. 63

Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr soll innerhalb von drei Jahren 20% nicht übersteigen. Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr ist gemäss Preisüberwachungsgesetz vorgängig dem Preisüberwacher zu melden.

Art. 64

Abgeltung von Sonderleistungen

Kosten für Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

VIII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 65

Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühren

Vor Baubeginn kann die WVF eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Wasserzählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, vertreten durch die Bestellerin oder den Besteller.

b) Benutzungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in den von der WVF festgelegten Abrechnungsperioden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern in Rechnung gestellt. Die WVF ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 66

Zahlungsbedingungen

Die von der WVF gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Das Mahnwesen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundinnen und Kunden kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Benutzungsgebühren schulden die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 68

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69

Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

IX. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 70

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit vom alten Reglement oder der neuen Verordnung

massgebend.

Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erfolgt

ab 1. Juli 2017.

Art. 73

Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft

Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Rechtliches

Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig.

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die neue Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie wird genehmigt.

Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement des Elektrizitätswerks Fällanden für die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fällanden mit Elektrizität wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. März 1982 genehmigt und per 1. April 1982 in Kraft gesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft jedoch grundlegend verändert. Die Elektrizitätsversorgung des gemeindeeigenen Elektrizitätswerks Fällanden ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Mit der Einführung des bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der entsprechenden Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Elektrizitätsversorger strikten Regeln durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) unterworfen. Zudem können seit dem 1. Januar 2009 alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte ihren Stromlieferanten frei wählen.

Mit der summarisch geschilderten Neustrukturierung des Schweizerischen Strommarktes musste das überholte und in vielen Bereichen nicht mehr ganz gesetzeskonforme bisher geltende Elektrizitätsreglement aus dem Jahre 1982 einer umfassenden Revision unterzogen werden. Die revidierte neue Verordnung über die Versorgung der Gemeinde Fällanden mit Elektrizität entspricht nun wieder den aktuell geltenden neuen kantonal- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch den terminologischen Vorgaben der angepassten Elektrizitätsmarktgesetzgebung. Die neue Verordnung bildet in Ergänzung und Präzisierung der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV) die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung bzw. weiterhin sichere Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft durch das gemeindeeigene Elektrizitätswerk und ersetzt in konzentrierter Form das heutige Reglement über die Elektrizitätsversorgung.

Grundlagen

Die neue Elektrizitätsversorgungsverordnung basiert auf dem Musterreglement des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und der Anwaltskanzlei Swisslegal, Abteilung Energie- und Energiewirtschaftsrecht, Aarau.

Inhaltliche Änderungen

Insbesondere folgende Punkte werden in der neuen Verordnung des Elektrizitätswerks Fällanden geändert:

Rechtsverhältnis, Tarifstruktur und Regelung:

- Rechtsverhältnis mit dem Kunden, zur Gebührengestaltung und zur Einspeisung von Energie ins Verteilnetz Fällanden
- Berücksichtigung der Auswirkungen des revidierten Energiegesetzes
- Tarifstruktur, die in Anlehnung an das neue Stromversorgungsgesetz die Unterteilung in Gebühren für Elektrizitätslieferungen und für die Netznutzung vorsieht.
- Anpassungen gemäss Energiegesetz aufgrund unabhängiger Produzenten von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie
- Regelung der Messung im Falle einer Einspeisung von Energie
- Regelung der Entstehung und der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Strombezügern, insbesondere der Fall der Kündigung durch einen nicht mehr gebundenen bzw. freien Marktkunden (Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr/Verbrauchsstätte).

Neue Berechnungsgrundlage für den Anschluss an die Stromversorgung;

Die Gesamtkosten des Netzanschlusses entsprechen bis dato weitgehend nicht den Vergleichswerten der regionalen Netzbetreiber und weiterer kommunaler Versorgungsbetriebe im Kanton Zürich. Hier wurden die Anschlusskosten verursachergerecht und nach Branchendokument des VSE erstellt, denn die Anschlussgebühren tragen einen Teil der Gesamtkosten des Netzes und reduzieren dadurch das Netznutzungsentgelt, das neben dem Strompreis wesentlicher Bestandteil der Benützungsgebühr ist.

Kostenvergleich

Anschluss eines Wohnhauses, Anschlussüberstromunterbrecher 63A, Kabellänge 65m

Heute

Anschlussgebühren für 63 A Netzanschlussbeitrag (nach Aufwand), Beispiel Total	Fr. 2'530.– Fr. 10'642.– Fr. 13'172. –
Neu Netzkostenbeitrag NKB für 63 A 63A – (63A x 0.69 x Fr. 240.–)	Fr. 10'433.–
Netzanschlussbeiträge NAB für 63 A	Fr. 5'000
Zuschlag Mehrlänge (15 m x Fr. 50.–)	Fr. 750.–
Total	Fr. 16'183

Das neue Bemessungssystem entspricht den Empfehlungen von Fachverbänden und kantonalen Fachstellen.

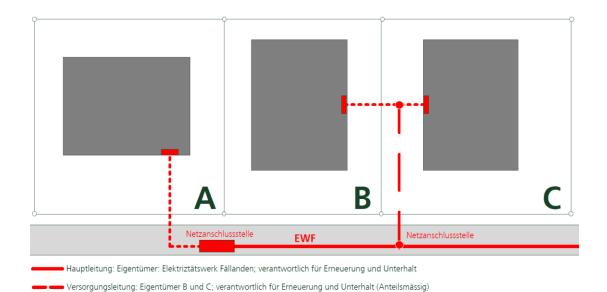
Besitz-/Eigentumsverhältnisse;

Die Besitz-/ Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen wurden in der neuen Verordnung klar geregelt. Mit dem bisherigen Reglement generierten die Eigentümerinnen und Eigentümer auf Kosten der Politischen Gemeinde Fällanden durch die Sanierung der Hausanschlussleitung einen Mehrwert auf ihrem Grundstück, womit sie von der Allgemeinheit quersubventioniert wurden. Dieser rechtlich unhaltbare Zustand musste entsprechend korrigiert werden.



Im Eigentum des EW Fällanden; verantwortlich für Erneuerung und Unterhalt

Neu ist für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle Sache der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers. Die Hausanschlussleitung steht ab der Netzanschlussstelle, dem T-Stück oder der Anschlussschelle in der Hauptleitung im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Abschnitte von Hausanschlussleitungen (Versorgungsleitung), die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilsmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümerinnen und Eigentümern solidarisch zu unterhalten.



Entschädigung für Durchleitungsrechte;

Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland werden neu nach der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) geregelt.

■ ● Hausanschlussleitung: Eigentümer A, B und C; verantwortlich für Erneuerung und Unterhalt

Ziel und Zweck der Reglementsrevision

Mit der vorgenommenen Revision der Elektrizitätsverordnung werden insbesondere rechtliche Unzulänglichkeiten der aktuellen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung behoben. Die Neuregelungen wurden dem Strommarkt angepasst und entsprechen nun wieder vollständig der aktuellen Gesetzgebung, sind zudem auch transparenter und verursachergerechter dargestellt. Die Revision entspricht somit, auch im Sinne der Kundenfreundlichkeit, einem Gebot der Zeit.

Fazit

Unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der eidgenössischen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung sowie der Empfehlungen und Musterreglemente der Branchenverbände bildet die neue Verordnung des Elektrizitätswerks eine moderne Rechtsgrundlage für die Abgabe von Energie auf dem Gemeindegebiet Fällanden sowie für die Bemessung der Kosten des Netzanschlusses.

Terminplan und Übergangsbestimmungen

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Energieversorgungsverordnung per 1. Juli 2017 in Kraft. Die neuen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge treten bereits 1. Juli 2017 in Kraft.

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fällanden (Elektrizitätsversorgungsverordnung):

Wortlaut der Verordnung des Elektrizitätswerks Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Grundlagen des Rechtsverhältnisses Diese Verordnung sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fällanden (EWF) an die Endverbraucher, sowie für die Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWF angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWF und seinen Kundinnen und Kunden.

Art. 2

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug Das EWF ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Fällanden ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigner Rechnungsführung. Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht über Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung des EWF der Werkkommission. Die Aufgaben und Befugnisse der Werkkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der betreffenden kantonalen Verordnungen, sowie Art. 9 StromVV.

Das Verhältnis zwischen dem EWF und den Kundinnen und Kunden sowie Dritten (z.B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 3

Anerkennung der Verordnung

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

Art. 4

Technische Bestimmungen Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von Elektrizität sind die Werkvorschriften (Regionale Werkvorschriften Zürich WVZH sowie die technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz TAB des VSE Deutschschweiz), herausgegeben vom VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) verbindlich. Es gilt die jeweils neueste Fassung dieser Werkvorschriften.

Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundinnen und Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Die Kompetenz zur Festlegung spezieller Bedingungen sowie abweichender Bestimmungen liegt beim EWF.

B. Begriffsbestimmungen

Als Kundinnen und Kunden gelten:

Art. 6

Feste Endverbraucher

Endverbraucher ohne freien Marktzugang nach Art. 6 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind jene mit einem Jahresverbrauch kleiner 100 MWh/Verbrauchstätte.

Art. 7

Endverbraucher mit freiem Netzzugang

Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind Verbraucher, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EWF nutzen.

Art. 8

Netzanschluss

Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

Art. 9

Netzanschluss und Energielieferung

Bei Netznutzung und Energielieferungen sind die Endverbraucher die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallation, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Art. 10

Unter-, Kurzzeitmieter und Allgemeinverbraucher Für Untermieter/innen und Kurzzeitmieter/innen werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EWF die Messeinrichtungen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Eigentümerinnen und Eigentümer.

Vertretung bei Gesamt- und Miteigentümer Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber EWF ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

II. KUNDENVERHÄLTNIS

C. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 12

Grundlagen

Das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EWF, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung (gemäss Art. 4).

Art. 13

Energiebezug bei Dritten Beziehen die frei am Markt berechtigten Kundinnen und Kunden nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem EWF ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren haben die Kundinnen und Kunden EWF bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- neuer Lieferant,
- gewünschter Lieferbeginn
- Dauer der Lieferung, Bezugsprofil
- Modalitäten des Energiedatenmanagements
- Abrechnung

Das EWF kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Art. 14

Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Kundinnen und Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.

Art. 15

Verwendung der Energie Die Kundinnen und Kunden sind nur berechtigt, die Energie zu den in dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 16

Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EWF sind die Kundinnen und Kunden nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EWF keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Einsicht in Unterlagen

Das EWF kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

D. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann von den Kundinnen und Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt ordentlich beendet werden:

Art. 18

Kündigung Netzanschluss, Netznutzung Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

Art. 19

Kündigung feste Endverbraucher Die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG bzw.

Art. 11 StromVV können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWF bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegen-

schaftsverkauf etc.).

Art. 20

Kündigung Endverbraucher mit freiem Netzzugang Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.

Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Kosten

Die Kundinnen und Kunden haben die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

Art. 22

Unbenutzte Anlagen Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 23

Nutzung nach Kündigung Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten der Eigentümerschaft.

Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Eigentümerinnen und Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden den Eigentümerinnen und Eigentümern verrechnet.

Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EWF zu erfolgen.

Art. 25

Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWF vor, auf Kosten der Kundinnen und Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Art. 26

Demontage Netzanschluss

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWF mindestens 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 27

Einsicht in Unterlagen

Das EWF kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

E. Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel

Art. 28

Inkraftsetzung

Dem EWF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

F. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Art. 29

Grundsatz

Das EWF liefert den Kundinnen und Kunden gestützt auf diese Verordnung Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Das EWF ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 30

Daten- und Signalübertragung Das EWF ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EWF sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich dem EWF selbst vorbehalten. Das EWF kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmebewilligungen erteilen.

G. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

Art. 31

Grundsatz

Das EWF liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 32

Einschränkung und Unterbrechung Das EWF hat das Recht, die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhaltsund Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Art. 33

Bedürfnisse und Information Kundinnen und Kunden Das EWF nimmt dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Lastbewirtschaftung

Das EWF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 35

dinnen und Kunden, Vorkehrungen

Anlagen der Kun- Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 36

Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen

Vorkehrungen bei Die Kundinnen und Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWF einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des EWF solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWF spannungslos ist.

Art. 37

Kein Anspruch auf Entschädigung

Die Kundinnen und Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

H. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 38

Inkraftsetzung

Das EWF ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundinnen oder Kunden:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- den Beauftragten der EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

Personen oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorgängige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 40

Umgehung Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Gebührenvorschriften durch die Kundinnen oder Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug haben die Kundinnen oder Kunden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 41

Zahlungspflicht und Verbindlichkeit

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWF befreit die Kundinnen oder Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber des EWF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWF entsteht den Kundinnen und Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 42

Haftung bei Kundenverschulden

Die Kundinnen und Kunden haften für alle Schäden, die sie durch ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen des EWF oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

IV. NETZANSCHLUSS

Es gelten die schematischen Begriffserläuterungen (Abbildung 1 bis 3 in der Gebührenverordnung EW.

I. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Art. 43

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Einer Bewilligung der EWF bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;

- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem e) Verteilnetz:
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Anschlussgesuch

Das Gesuch ist auf den vom EWF vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Art. 45

Anschlussmöglichkeiten

Erkundigung über Die Kundinnen und Kunden oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Art. 46

Einzelheiten

Einzelheiten sind in den kantonalen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EWF geregelt.

Art. 47

Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWF entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen und Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen:
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer C) Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- im Rahmen der Netzkapazität des EWF liegen und die Gleichmässigd) keit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kundinnen und Kunden des EWF nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedinsnahmen

Das EWF kann auf Kosten der Kundinnen und Kunden besondere Bedingungen und Mas- gungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVU oder deren Kundinnen und Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundinnen und Kunden und Anlagen angeordnet werden.

J. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 49

Umfang und Erstellung

Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWF oder dessen Beauftragte. Das EWF erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die entsprechenden Beiträge sind in der Gebührenverordnung EW festgehalten und werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 50

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeitrag gemäss Gebührenverordnung EWF bezahlt worden sind;
- die Kundinnen und Kunden des EWF sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 51

Ausführung

Das EWF bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelguerschnitt, nach Massgabe der von den Kundinnen und Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Insbesondere legt das EWF die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundinnen und Kunden angeschlossen werden.

Art. 52

Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem EWF-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende, vom EWF zu treffende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- bei unterirdischer Zuleitung das EWF-Kabelende in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EWF);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Baugebiet

Das Baugebiet ist das gemäss Zonenplan in einer Bauzone liegende Gebiet. In der Industriezone und bei speziellen Verhältnissen ausserhalb der Bauzone kann das EWF eine Vertragsauflösung treffen.

Art. 54

Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die Kundinnen und Kunden tragen ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer Anlagen.

Art. 55

Anzahl Anschlüsse

Das EWF legt die Anzahl Anschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 56

Gemeinsame Anschlussleitung

Das EWF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EWF ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 57

Durchleitungsrecht Entschädigungen

Bei neuen Leitungen werden für Durchleitungsrechte die Entschädigungsansätze gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet.

Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss der Empfehlung des SBV Entschädigungen entrichtet. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen.

Art. 58

Zugänglichkeit Leitungstrassee

Die Kundinnen und Kunden haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Zutritt

Die Kundinnen und Kunden ermöglichen den Mitarbeitern des EWF oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen, jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrassee.

Art. 60

Erstellung von Anlagen Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, dem EWF in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Das EWF ist berechtigt, die Anlagen auch für die Energielieferung für Dritte zu verwenden.

Art. 61

Vertragliche Vereinbarung Transformatorenstation

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWF und den Kundinnen und Kunden vertraglich separat geregelt.

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation erforderlich, so haben die Eigentümerinnen und Eigentümer dem EWF unentgeltlich die erforderliche Fläche zur Erstellung einer Trafostation zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt dem EWF ein Baurecht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Das EWF erstellt den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten. Das EWF ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Hochspannungsbezüger haben die Transformatorenstation, einschliesslich des baulichen Teils, auf eigene Kosten zu erstellen. Das EWF erstellt und wartet die Hochspannungsanschlussleitung. Den Kundinnen und Kunden werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse werden vertraglich geregelt.

Art. 62

Temporäre Anschlüsse Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

K. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 63

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Fällen von Bäumen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies dem EWF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EWF legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Grabarbeiten

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EWF über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWF zu informieren.

Art. 65

Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Kundinnen und Kunden haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EWF im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

L. Messeinrichtungen

Art. 66

Eigentum, Einbau Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWF oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWF und werden auf dessen Kosten instand gehalten.

Die Kundinnen und Kunden erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWF. Überdies stellen sie dem EWF den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Zähler und anderer Messeinrichtungen notwendig sind, werden von den Kundinnen und Kunden auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EWF vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit dem EWF durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ablese-Schnittstelle usw.) zu gewährleisten.

Art. 67

Montage und Demontage Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten des EWF. Sind gemäss den Anforderungen der Kundinnen und Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu deren Lasten.

Art. 68

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt, sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber dem EWF für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 69

Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundinnen und Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 70

Prüfung auf Verlangen der Kundinnen und Kunden

Die Kundinnen und Kunden können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Meteorologie und die Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWF-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWF die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Art. 71

Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 72

ten

Anzeigepflicht bei Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässig-Unregelmässigkei- keiten in der Funktion der Zähler und anderen Messeinrichtungen dem EWF unverzüglich anzuzeigen.

M. Messung des Energieverbrauchs

Art. 73

Feststellung des

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Energieverbrauchs Messeinrichtungen des EWF massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EWF oder durch Fernauslesung.

Das EWF kann die Kundinnen und Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben des EWF zu melden. Andernfalls erfolgt eine Einschätzung auf der Basis von Erfahrungswerten.

Art. 74

Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundinnen und Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen und Kunden vom EWF festgelegt.

Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 75

Abrechnung bei einem Fehler

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Art. 76

Energieverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

VI. Tarifgestaltung

N. Abgaben und Tarife

Art. 77

Beiträge, Tarife und Gebühren

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise. Die anwendbaren Tarife oder Preise werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission festgelegt und in separaten Tarifblättern veröffentlicht. Die Netzanschlussund Netzkostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden in der Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EW) geregelt.

Die Kosten für Netznutzung, Energielieferung und Abgaben gehen zulasten

 Bei Liegenschaften, die vom Eigentümer bewohnt bzw. benutzt werden: Der Eigentümerinnen und Eigentümer der belieferten Liegenschaft;

- b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: Der Mieterinnen oder Mieter bzw. der Pächterinnen und Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
- Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt): Das EWF kann die Verrechnung von Netznutzung, Systemdienstleistungen und Energielieferung über die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorschreiben.

Kommunale Abgabe

Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine kommunale Abgabe. Diese kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieser Verordnung ohne weitere Voraussetzung zu entrichten.

Art. 79

Anschlussbeiträge Das EWF erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.
- eine spätere Minderbeanspruchung begründet keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen und gehen zulasten:

- der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage;
- beim Baurecht oder beim Stockwerkeigentum: Der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer;
- die bevollmächtigte Vertretung des Gebäude- oder Anlageneigentümers, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümers.

Art. 80

Netzanschlussbeitrag

Mit den Netzanschlussbeiträgen werden die Aufwendungen des EWF für die erstmalige Erstellung von Netzanschlüssen ab der vom EWF bestimmten Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. Anlagen abgegolten. Als Bemessungsgrundlage für den Netzanschlussbeitrag der Netzebene 7 gilt innerhalb der Bauzone der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers in Verbindung mit der Länge der Anschlussleitung.

Für Netzebene 7 ausserhalb der Bauzone und generell für Netzebene 5 gilt der effektive Aufwand der EVU. Es wird auf die Gebührenverordnung EW «Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)» bzw. «Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)» verwiesen.

Grundsätzlich übernimmt das EWF die Kosten für Aufwendungen für Abänderungen, Verstärkungen und Ersatz von bestehenden Anschlüssen, die durch das EWF verursacht werden und die Kosten für die Montage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen.

Art. 81

Netzkostenbeitrag Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des EWF-Verteilnetzes entstehen.

> Als Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag gilt der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunter-brechers in Verbindung mit der Länge der Anschlussleitung. Es wird auf die Gebührenverordnung EW «Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)» bzw. «Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)» verwiesen. Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kundinnen und Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität an die Kundinnen und Kunden geliefert wird.

> Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Beiträge nicht zu beeinflussen.

Art. 82

Zusatzleistungen

Sämtliche andere Aufwendungen wie durch die Kundinnen und Kunden verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch die Kundinnen und Kunden veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 83

Verstärkung oder Erweiterung

Bei Verstärkungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Art. 84

Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten wird in Bezug auf den Netzkostenbeitrag der ursprüngliche Bestand der Anschlussleitungen während längstens 5 Jahren seit der Demontage des Anschlusses durch das EWF angerechnet.

Soweit die neue Sicherung gegenüber dem Vorbestand nicht erhöht wird, ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Art. 85

Erhebung der Elektrizitätstarife

Elektrizitätstarife werden erhoben für die Netznutzung, die Lieferung von Elektrizität, für kommunale und nationale Abgaben. Der Gemeinderat veröffentlicht die Tarife für die Elektrizitätslieferungen und die kommunale Abgabe jährlich.

Die Tarife für die verschiedenen Endverbraucher richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts¹. Abzugelten ist die tatsächliche Bezugsmenge, unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten.

O. Solidarhaftung bei Handänderung / Grundpfandrecht

Art. 86

Grundsatz

Das EWF hat für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 19 EGzZGB/ZH.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherigen und die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

VII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

P. Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 87

Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EWF-Messgeräte.

Q. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 88

und Zahlautomaten

Rechnungstellung Die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

> Das EWF kann von den Kundinnen und Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

¹Bundesgesetz über die Stromversorgung; SR 734.7

Prepaymentzähler werden vom EWF so eingestellt, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWF übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler des EWF für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 89

Steuern, Abgaben sowie Belastungen

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

Art. 90

Zahlungsfristen und Ratenzahlungen Die Rechnungen werden von den Kundinnen und Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kundinnen und Kunden belastet werden.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWF zulässig.

Art. 91

Zahlungsverzug

Das Mahnwesen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden. Nach Ablauf der Mahnfristen wird die Energielieferung unterbrochen.

Art. 92

Mahnungen als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung Mahnungen des EWF können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 18 dieser Verordnung. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EWF bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können den Kundinnen und Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

Art. 93

Fehler und Irrtümer Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 94

Verweigerung von Zahlungen Bei Beanstandungen der Energiemessung sind die Kundinnen und Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWF dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die am EWF beteiligten Gemeinden gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Art. 95

Rechnungsrückstände Geltendmachung

Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nachweislich nicht erhältlich sind, können die betreffenden Eigentümer zur Haftung gezogen werden. Das EWF ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Elektrizität zu liefern, bei welchen noch offene Rechnungen ausstehen.

Art. 96

Grundpflichtrecht Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 197 Abs. d des Kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 97

Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen des EWF richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich.

Art. 98

rigen Rechts

Aufhebung bishe- Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Elektrizitätsreglement vom 1. April 1982 aufgehoben.

Art. 99

Übergangsbestimmungen

Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Anschlussgesuches für die Anwendbarkeit von alter oder neuer Verordnung massgebend.

Die Verrechnung der Netznutzung, Energielieferung und Abgaben nach dieser Verordnung erfolgt ab 1. Juli 2017.

Art. 100

Inkrafttreten

Diese Elektrizitätsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft

Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Elektrizitätsreglement vom 1. April 1982 aufgehoben.

Rechtliches

Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnungen des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Der Beleuchtende Bericht mit den Anträgen und Weisungen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 wird wie in den Erwägungen aufgeführt genehmigt.
- 2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die entsprechende Broschüre zu erstellen, diese auf der Website der Gemeinde zum Download zur Verfügung zu stellen sowie Interessierten auf Anfrage per Post zuzustellen.
- 3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat (7), per Extranet
 - Kadergremium (13), per E-Mail
 - Rechnungsprüfungskommission (5); zusammen mit der Rechnung 2017 durch die Leiterin Abteilung Finanzen
 - Schulgemeinde; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 2)
 - Medienmitteilung Gemeinderat
 - Website; zur Veröffentlichung ab 17. Mai 2017
 - 16.04.00.

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser Gemeindeschreiberin

1. 8h K

Versand: 29. März 2017